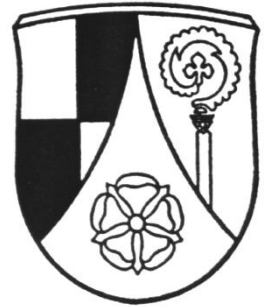


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 17

23. Dezember

2016

INHALT:

Satzung vom 16.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2014 (Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Roth vom 27.10.2014, Seite 175 ff.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt

2 Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Satzung vom 16.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth vom 11.12.2000 (Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Roth vom 22.12.2000, Seite 132 ff.); zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2014 (Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises Roth vom 27.10.2014, Seite 175 ff.)

Der Landkreis Roth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei Abfuhr der Restmüllbehältnisse im 14-Tage-Turnus für
- | | |
|--|--------------|
| 1. ein Eurogefäß Typ 40* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: | 5,80 Euro |
| 2. ein Eurogefäß Typ 60* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: | 8,80 Euro |
| 3. ein Eurogefäß Typ 80* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: | 11,60 Euro |
| 4. ein Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: | 17,30 Euro |
| 5. ein Eurogefäß Typ 240* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: | 33,10 Euro |
| 6. ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: | 151,60 Euro. |

²Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 304,30 Euro. ³Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 74,20 Euro. ⁴Soweit der Müllgroßbehälter Typ 1100 im Eigentum des Gebührenschuldners steht, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um 6,00 Euro je Müllgroßbehälter.

**Gefäßtyp nach der Europäischen Norm EN 840-1.*

- (2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Anfallgrundstück verwertet werden. ²Bei der ermäßigten Gebühr wird für das anschlusspflichtige Grundstück keine Biotonne bereitgestellt. ³Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. ⁴Die monatlichen, ermäßigten Gebührensätze betragen für
- | | |
|--|--------------|
| 1. ein Eurogefäß Typ 40* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: | 4,90 Euro |
| 2. ein Eurogefäß Typ 60* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: | 7,50 Euro |
| 3. ein Eurogefäß Typ 80* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: | 9,90 Euro |
| 4. ein Eurogefäß Typ 120* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: | 14,70 Euro |
| 5. ein Eurogefäß Typ 240* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: | 28,20 Euro |
| 6. ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: | 128,90 Euro. |

⁵Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 258,70 Euro. ⁶Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 63,10 Euro.

- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Biotonne Eurogefäß Typ 80*: 3,00 Euro.
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Papiertonne Eurogefäß Typ 240*: 1,90 Euro für einen Papiergroßbehälter Typ 1100: 9,30 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Abfallsack: 5,00 Euro.

(6) Die Gebühr für die Annahme folgender selbst angelieferter Abfälle beträgt:

- für asbesthaltige Abfälle 200 Euro/to
- für künstliche Mineralfasern (KMF) 640 Euro/to
- für Dämmstoffe aus Polystyrol 1.200 Euro/to

(6a) Die Gebühr für die Annahme von sonstigen selbst angelieferten Abfällen beträgt 170 Euro/to.

(6b) ¹Die Gebühr für Anlieferungen unter der Mindestlast von 50 kg beträgt 10,00 Euro. ²Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen unter der Mindestlast von 50 kg bis zu einem Volumen von 80 l beträgt die Gebühr 5,00 Euro. ³Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen (Kleinmengen bis max. 240 l), die an den Recyclinghöfen ohne Verwiegeeinrichtung selbst angeliefert werden, beträgt:

- bis zu einem Volumen von 80 l: 5,00 Euro
- bei einem Volumen von 81 bis 160 l: 10,00 Euro
- bei einem Volumen von 161 bis 240 l: 15,00 Euro

⁴Etwas anderes gilt nur bei der Selbstanlieferung von Kleinmengen von Dämmstoffen aus Polystyrol. ⁵Hier betragen die Gebühren bis zum Erreichen des Eichmaßes von 50 kg:

- bis zu einem Volumen von 80 l: 5,00 Euro
- bei einem Volumen von 81 bis 240 l: 10,00 Euro
- bei einem Volumen von 161 l bis 1 m³: 25,00 Euro
- bei einem Volumen über 1 m³: 45,00 Euro

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt das Doppelte der Gebühr nach Abs. 6 Sätze 1 und 2.

(8) Werden Abfälle und Wertstoffe entgegen den Trennpflichten nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vermischt angeliefert und ist eine nachträgliche Trennung nicht möglich und/oder nicht zumutbar, so ist die doppelte Gebühr im Sinn des Abs. 6 Sätze 1 und 2 zu entrichten.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Roth, 16.12.2016

Herbert Eckstein
Landrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

I.

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe
(Landkreis Roth)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.252.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.510.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:	Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Investitionsumlage:	Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Greding, den 12.12.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Ludwig Eisenreich
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 09.12.2016; Nr. 20- Az. K 027-9411, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes, Marktplatz 6, 91171 Greding, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Greding, den 12.12.2016
Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Ludwig Eisenreich
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt

Der Zweckverband MVA Ingolstadt hat über die Regierung von Oberbayern seine Gebührensatzung gültig ab den 01.01.2017 im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlichen lassen. Die Satzung wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 vom 25. November 2016 (Seiten 301/302) veröffentlicht.

2 Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Frau Franziska Peter

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 625 200 914

lautend auf den Gläubiger:
in Verlust geraten ist.

Franziska Peter, Unteres Dorf 1, 91174 Spalt

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 23.11.2016

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 406 114 029

lautend auf **Josef Nachtmann, Bauhofstraße 4, 91788 Pappenheim**

wurde am 12.12.2016 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 09.09.2016 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 13.12.2016

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
